

«Zankapfel Sterbehilfe»

Ich finde, dass der katholische Katechismus im Abschnitt 2278, der dem fünften Gebot Gottes, «Du sollst nicht morden», zugeordnet wird, zum Problem der Sterbehilfe auch im allgemeinen Sinne moralisch-ethischer Werte nützliche Hinweise gibt: «Die Moral verlangt keine Therapie um jeden Preis. Ausserordentliche oder zum erhofften Ergebnis in keinem Verhältnis stehende aufwendige und gefährliche medizinische Verfahren einzustellen, kann berechtigt sein. Man will dadurch den Tod nicht herbeiführen, sondern nimmt nur hin, ihn nicht verhindern zu können. Die Entscheidungen sind vom Patienten selbst zu treffen, falls er dazu fähig und imstande ist, andernfalls von den gesetzlich Bevollmächtigten, wobei stets der vernünftige Wille und die berechtigten Interessen des Patienten zu achten sind.»

Silvio Bianchi (Basel)

In seinem Beitrag «Zankapfel Sterbehilfe» wirft Frank Th. Petermann der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) eine fehlende Auseinandersetzung mit dem Leitentscheid des Bundesgerichts zur Sterbehilfe vor und unterstellt, dass die SAMW-Richtlinien «Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende» im Widerspruch zur Rechtsauffassung des Bundesgerichts stünden und überarbeitet werden müssten.

Diese Vorwürfe sind nicht begründet. Die SAMW setzt sich seit Jahrzehnten intensiv mit Fragen der Sterbehilfe auseinander und hat auch zum Entscheid des Bundesgerichts Stellung genommen. Aus Sicht der SAMW gehört die Begleitung von Patienten am Lebensende zu den zentralen Aufga-

ben der Ärzteschaft. Sie anerkennt, dass eine Ärztin oder ein Arzt in der Begleitung eines sterbenden Patienten in ein Dilemma geraten und sich zur Suizidhilfe entschliessen kann. Es gehört jedoch nicht zur Aufgabe der Ärzteschaft, Suizidhilfe anzubieten; vielmehr ist sie verpflichtet, allfällige Leiden, die einem Suizidwunsch zugrunde liegen könnten, nach Möglichkeit zu lindern. Die Forderung nach einer umfassenden Palliativpflege ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Ebenfalls nicht stichhaltig ist Petermanns Interpretation, wonach sich aus dem Bundesgerichtsentscheid ein Anspruch auf den Zugang zum tödlichen Natrium-Pentobarbital ableiten liesse. Das Bundesgericht anerkennt, dass jeder Mensch das Recht hat, über den Zeitpunkt und die Art der Beendigung des Lebens zu entscheiden; daraus leitet sich jedoch kein Recht auf Beihilfe zum Suizid ab: «Vom Recht auf den eigenen Tod in diesem Sinne, das vorliegend nicht in Frage gestellt ist, gilt es den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Beihilfe seitens des Staates oder Dritter abzugrenzen.» Das Bundesgericht stützt sich in seiner Beurteilung explizit auf die SAMW-Richtlinien.

Michelle Salathé (Basel)

Stv. Generalsekretärin SAMW

Der frühere Bundesrat und Justizdepartements-Vorsteher Christoph Blocher hatte eine andere Einstellung zur Sterbe- und Suizidbeihilfe als seine Nachfolgerin im Amt, Eveline Widmer Schlumpf. Und wenn der Jurist noch so sehr die Augen aufreißt in gespielter Erstaunen: Im politischen Leben genügt eine grundlegend verschiedene

Ansicht zweier Amtsinhaber sehr wohl, um heute notwendig erscheinen zu lassen, was gestern als überflüssig galt.

Um inhaltlich zu werden: Muss man wirklich dem jetzigen Bundesrat unterstellen, er wolle die Macht über Leben und Tod der Bürger behalten und verweigere ihnen deshalb das Menschenrecht auf Selbstbestimmung über den Zeitpunkt des eigenen Todes? Die Debatten um die gesetzliche Regelung der passiven Sterbehilfe im Kanton Thurgau beweisen, dass es vor allem innerhalb der Ärzteschaft um völlig andere Fragen ging: Genügen standesrechtliche Hilfestellungen, oder braucht es doch gesetzliche Grundlagen für Entscheidungen über einen Behandlungsabbruch wegen Aussichtslosigkeit? Der Aussichtslosigkeit nämlich, irgendeine Lebensqualität wiederherzustellen.

Wie aus dem Beitrag von Frank Th. Petermann überzeugend hervorgeht, bedürfen die standesethischen Richtlinien der SAMW für Fragen von passiver Sterbehilfe und Suizidbeihilfe einer Überarbeitung von Grund auf, weil sie juristisch nicht auf dem neuesten Stand sind. Umso dringlicher, meint der juristisch nicht geschulte Verstand, ist eine Regelung durch ein Bundesgesetz. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht hier anders als dort entschieden wird, wenn es um die Frage geht, ob ein sterbender Patient das Recht hat, sich ein rasch tötendes Natrium-Pentobarbital verschreiben zu lassen. Sonst bleibt es hier der Meinung einer Ärztin oder eines Arztes und dort einer privaten Suizidbeihilfe-Organisation überlassen, ob und zu welchem Preis jemand selbstbestimmt sterben darf.

Thomas Meyer (Berlingen)
Mitarbeiter der terz-Stiftung